

Beratung und Beschlussfassung über die Rufbereitschaftspauschale der Hebammen auf Föhr und Sylt

| | | |
|---|----------------------------------|--|
| Federführender Fachbereich: Fachbereich Jugend, Familie und Bildung | X öffentlich nicht öffentlich | Aktenzeichen: 5 Sachbearbeiter/in: Vittoria Iallonardo Datum: 07.03.2018 |
| mitwirkende Fachbereiche: 1.11 | | |
| BERATUNGSFOLGE | DATUM | ERGEBNIS |
| Kreistag des Kreises Nordfriesland | 23.03.2018 | |
| Finanzielle Auswirkungen Ja | Genderaspekt betroffen Ja | Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, das Finanzierungsmodell der Hebammenrufbereitschaft auf Föhr und Amrum für den Zeitraum von 2018 bis 2019 vorbehaltlich unter Beteiligung des Amtes Föhr-Amrum konkret auszugestalten. Das Amt Föhr-Amrum und der Kreis Nordfriesland beteiligen sich dabei zu jeweils 50 Prozent an den nicht anderweitig refinanzierbaren Kosten der Hebammenrufbereitschaft.

Die Hebammenrufbereitschaftspauschale für Föhr und Amrum wird rückwirkend zum 1. Januar 2018 an die Pauschale der Sylter Hebammenrufbereitschaft in Höhe von 100,00 € je Tag angeglichen.

In die Kostenaufstellung der Hebammenrufbereitschaft auf Föhr werden Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung in Höhe von zurzeit 7.181,74 € für max. drei Hebammen eingeplant.

Die Hebammenrufbereitschaft Sylt wird nach den bereits bestehenden Rahmenbedingungen ebenfalls bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, in Nachverhandlungen zur Erhöhung der bereits bewilligten finanziellen Mittel mit dem Land Schleswig-Holstein und den Krankenkassen zu gehen.

Begründung:

Die Finanzierung der Hebammenrufbereitschaft für den Zeitraum von zwei Jahren dient einer Übergangslösung, die der jährlichen Neuverhandlung des Kreises Nordfriesland zur Bereitstellung finanzieller Mittel durch das Amt Föhr-Amrum, die Gemeinden Sylt, den Krankenkassen und dem Land Schleswig-Holstein entgegentritt, um der ebenso jährlich verbundenen Unsicherheit der Hebammen über die Fortführung des Hebammenrufes entgegenzuwirken. Außerdem berücksichtigt der Zeitraum die bereits im aktuellen Koalitionsvertrag aufgeführten Verhandlungen unter Federführung des Landes Schleswig-Holstein, die vss. in 2018 noch beginnen werden.

Die Angleichung der Föhrer Hebammenrufbereitschaftspauschale an die Sylter Pauschale ist ein erforderlicher Schritt, um die gleichwertige Dienstleistung der Föhrer und Sylter Hebammen in der Rufbereitschaft kenntlich zu machen. Zudem stellt die Angleichung einen Anreiz dar, die Hebammentätigkeit vor Ort auszuführen und sie nicht aufgrund finanzieller Unsicherheiten ans Festland zu verlieren. Unter diesem Aspekt ist es notwendig, dass die Kreisverwaltung analog zur Aushandlung des Sylter Finanzierungsmodells mit dem Land Schleswig-Holstein und den Krankenkassen in erneute Verhandlung tritt, um den erhöhten Finanzierungsbedarf durch die Angleichung der Rufbereitschaftspauschale decken zu können. Derzeit finanzieren die Krankenkassen die Rufbereitschaft auf Föhr mit 400,00 € je Hebamme (= 9.600,00 € je Jahr). Die Zuwendung des Landes Schleswig Holstein über 20.000 € für die Rufbereitschaft auf Sylt und Föhr ist bereits eingegangen.

Die freiwilligen finanziellen Leistungen des Kreises zur Erhöhung der Rufbereitschaftspauschale auf 100,00 € je Tag wurden durch die Kreisverwaltung bereits in das Budget 2018 eingeplant und mit Beschluss der Haushaltsvorlage am 15. Dezember 2017 bewilligt. Die Auszahlung der Rufbereitschaftsdienste durch die Kreisverwaltung findet nur auf Nachweis der tatsächlich geleisteten Dienste der Hebammen statt.

Die verbleibenden Kosten, die nicht durch die Zuschüsse der Krankenkassen und des Landes Schleswig-Holstein abgedeckt werden können, teilen sich das Amt Föhr-Amrum und der Kreis Nordfriesland zu gleichen Anteilen. Die Abrechnung hierüber liegt beim Kreis Nordfriesland. Das Amt Föhr-Amrum wird hierüber eine politische Beschlussvorlage in den Haupt- und Finanzausschuss am 28. März 2018 oder in den Amtsausschuss am 18. April 2018 einbringen. Des Weiteren werden Erträge aus dem Sicherstellungszuschlag der Hebammen zu gleichen Anteilen dem Kreis Nordfriesland und dem Amt Föhr-Amrum zugeschrieben.

Die Erweiterung der Kostenaufstellung um eine dritte Hebammenhaftpflichtversicherung in Höhe von zurzeit 7.181,74€ dient dem Fall einer notwendig werdenden Vertretungshebamme zur Inbetriebnahme der hausgeburtlichen Einrichtung auf Föhr bzw. der Hinzuziehung einer zweiten Hebamme zur Entbindung in die hausgeburtlichen Einrichtung. Diese zusätzlich veranschlagten Kosten müssten nur bei vorhandenem Bedarf abgerufen werden. Auf diese Weise könne die Betreuung einer Schwangeren während der Entbindung und die damit einhergehenden geburtshilflichen Leistungen einer Hebamme in der hausgeburtlichen Einrichtung gewährleistet werden.

An der Sylter Hebammenrufbereitschaft nehmen derzeit zwei Hebammen teil; die Aufwendung für eine dritte Haftpflichtversicherung ist in der Kostenaufstellung verankert und kann bei Bedarf abgerufen werden. Pro Rufbereitschaftsdienst erhält die Hebamme 100€. Erträge aus dem Sicherstellungszuschlag werden den Gemeinden Sylt in voller Höhe weitergeleitet, da sich der Kreis Nordfriesland nicht an den nicht refinanzierten Kosten beteiligt.

Dieter Harrsen
Landrat